

Dafür gibt es keine  
Anspruchsgrundlage

#### ► Standgeld

### Kein Standgeld bei Sicherstellung des Unfallfahrzeugs für Polizei

| Ein Abschleppunternehmen, der im Auftrag der Polizei ein Fahrzeug nach einem Unfall sicherstellt und verwahrt, hat nach Aufhebung der Sicherstellungsmaßnahme keinen Anspruch auf Standgeld gegenüber dem Fahrzeughalter, entschied das OLG Düsseldorf. |

Dazu fehle es schlichtweg an einer Anspruchsgrundlage. Denn das Fahrzeug wurde nicht für den Halter verwahrt, sondern aufgrund einer ordnungsrechtlichen Maßnahme für die öffentliche Hand (OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.2.2014, Az. I-1 U 86/13; Abruf-Nr. 143226).

#### IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und  
Beiträge auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



#### ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Alles Wissenswerte rund um das Standgeld“, UE 11/2013, Seite 8
- Beitrag „Standgeld bis zur Abholung durch den Restwertaufkäufer“, UE 11/2014, Seite 3
- Textbaustein 341: Standgeld bzw. Kosten für Fahrzeugverwahrung (H)

Auch das AG  
Heidenheim stellt  
sich gegen OLG Köln

#### ► Restwert

### Kein Prüfrecht des Versicherers vor Verkauf des Unfallfahrzeugs

| Auch das AG Heidenheim reiht sich ein in die Gerichte, die es mit der BGH-Rechtsprechung – und gegen die Auffassung des OLG Köln – für nicht erforderlich halten, dass der Geschädigte dem Versicherer vor Verkauf des unfallbeschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zur Prüfung des Schadens gibt (AG Heidenheim, Urteil vom 15.10.2014, Az. 4 C 1030/14; Abruf-Nr. 143224; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn). Damit steht das OLG Köln mit seinem Beschluss weiterhin allein auf weiter Flur. |

#### IHR PLUS IM NETZ

Beitrag und Textbau-  
stein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



#### ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Argumentationshilfe zum ‚OLG Köln-Unsinn‘“, UE 9/2014, Seite 4
- Textbaustein 379: Restwert – „OLG Köln-Unsinn“ und der BGH (H)

Kostenvoranschlag  
ein Jahr nach Urteil  
ist praktisch  
unbrauchbar

#### ► Kostenvoranschlag

### Schadendokumentation zeitnah zum Unfall erstellen

| Wird ein Kostenvoranschlag zu Schäden an einem Fahrzeug erst etwa ein Jahr nach dem Unfalldatum erstellt, ist er schon deshalb zum Nachweis des unfallbedingten Schadens nicht geeignet, wenn der Geschädigte bestreitet, dass alle darin kalkulierten Reparaturnotwendigkeiten auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, entschied das AG Moers. |

Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren. Unter diesem Blickwinkel war es nicht zu spät, als sich der Geschädigte erst etwa ein Jahr nach dem Schadenereignis um die Regulierung gekümmert hat. Der von ihm vorgelegte Kostenvoranschlag sah bei einem 13 Jahre alten Fahrzeug Repa-